

15. Mai 2016

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

## Ticketbefreiung infolge von sozialer Bedürftigkeit

Im Fall von sozialer Bedürftigkeit, d. h. wenn man weder ein Einkommen noch Vermögen hat, kann man vom Ticket befreit werden. Dieser Umstand muss jedoch zuerst vom Sozialsprengel bescheinigt werden. Dies haben wir Andreas (Name geändert) erklärt, der nach Aufgeben seines Betriebs sozial bedürftig wurde.

"Ich befinde mich zurzeit in einer schweren wirtschaftlichen Notlage", erklärte Andreas der Volksanwältin, "denn ich musste in kurzer Zeit meinen Handwerksbetrieb schließen und auch meine Wohnung aufgeben, da ich die angehäuften Schulden nicht mehr begleichen konnte. Ich habe mich an den Sozialsprengel gewendet, der mich im Moment unterstützt, und dort wurde mir gesagt, dass ich die Befreiung vom Ticket für Gesundheitsdienstleistungen erhalten kann, da ich weder ein Einkommen noch Vermögen besitze. Was muss ich tun, um vom Ticket befreit zu werden?"

Wir haben Andreas erklärt, dass die so genannte totale Befreiung von der Selbstkostenbeteiligung an den Gesundheitsdienstleistungen, die mit dem Befreiungskode E99 bescheinigt wird, für Personen vorgesehen ist, die sich in einem Zustand der sozialen Bedürftigkeit befinden, und das trifft tatsächlich auf Andreas zu. Im Unterschied zu den anderen Arten der Ticketbefreiung, die direkt beim Gesundheitssprengel bescheinigt werden und sofort ab dem Moment der Bescheinigung gelten, erfolgt die Befreiung mit dem Kode E99 in zwei Schritten. Die wirtschaftliche Lage, gemäß der die betreute Person weder irgendein Einkommen noch Vermögen besitzt (soziale Bedürftigkeit) muss nämlich vom Sozialdienst bescheinigt werden. Sobald der Sozialsprengel diese schriftliche Bescheinigung ausgestellt hat, muss die betroffene Person diese beim Gesundheitssprengel registrieren lassen. Sie ist erst ab dem Zeitpunkt gültig, an dem sie beim Gesundheitssprengel eingetragen wurde. Demzufolge sind die vor dieser Eintragung bzw. im Zeitraum zwischen der Ausstellung der Bescheinigung des Sozialdienstes und ihrer Eintragung beim Gesundheitssprengel erfolgten ärztlichen Behandlungen oder vom Arzt verschriebenen Leistungen nicht von der Selbstkostenbeteiligung befreit. Aus diesem Grund haben wir Andreas geraten, sich so schnell wie möglich an den Sozialsprengel zu wenden, um die Bescheinigung über die soziale Bedürftigkeit zu erhalten, und diese dann umgehend zum Gesundheitssprengel zu bringen.

## Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it







Formulare unter: <a href="www.volksanwaltschaft.bz.it">www.volksanwaltschaft.bz.it</a>